



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	135. / 01.09.2009 / 09:00 – 11:00 Uhr
TOP:	06 – DRS 15 - Lageberichterstattung
Thema:	Diskussion des Entwurfs
Papier:	135_06f E-DRS 24 DRS 5-20

-
- 1 Das Papier beinhaltet den Entwurf für die Überarbeitung von DRS 5-20. Dieser ist ein Entwurf des verantwortlichen Projektmanagers beim DRSC und wurde vom Deutschen Standardisierungsrat noch nicht als Entwurf (E-DRS 24) verabschiedet.



Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 24

E-DRS 24

Änderungen an DRS 5 Risikoberichterstattung, DRS 5-10 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, DRS 5-20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen, DRS 15 Lageberichterstattung und DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht

Änderungen an DRS 5-20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen

Stand: ##. [Monat] 2009

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)



Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Vorbemerkung	
Abkürzungsverzeichnis	
Zusammenfassung	
Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20) Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen	
	<i>Textziffer</i>
Gegenstand und Geltungsbereich	1–2
Definitionen	3
Regeln	4–39
Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung	4–20
Versicherungstechnische Risiken	21–22
Schaden-/Unfallversicherung	23–24
Lebensversicherung	25–26
Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	27
Risiken aus Kapitalanlagen	28–33
Operationale Risiken	34–35
Sonstige Risiken	36–37
Zusammenfassende Darstellung der Risikolage	38–39
Inkrafttreten	40



Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und elektronischer Speicherung und Verarbeitung, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 5-20 berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, ~~Generalsekretärin~~Präsidentin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: knorr@drsc.de.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)
z. B.	zum Beispiel



Zusammenfassung

Dieser Standard ergänzt die allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichterstattung des DRS 5 um branchenspezifische Regeln für Versicherungsunternehmen. Der Standard empfiehlt eine entsprechende Anwendung im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB.

Neben den allgemeinen Risiken sind insbesondere die für Versicherungsunternehmen spezifischen Risiken und Risikokategorien sowie die gesamte Risikosituation des Konzerns darzustellen und zu erläutern. Die Risikolage der Versicherungsunternehmen ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Prämien zu Beginn einer Versicherungsperiode vereinnahmt werden, die damit vertraglich zugesagten Leistungen aber stochastischer Natur sind.

Risiken sind nach diesem Standard zu quantifizieren, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die quantitative Angabe eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts bildet. Die verwendeten Modelle und deren Annahmen sind zu erläutern. Sofern interne Risikomodelle vorliegen, kommen diese in der Regel zur Anwendung.

Soweit eine Quantifizierung von Risiken nicht nach internen Risikomodellen erfolgt, sind mindestens die im Standard geforderten Pflichtangaben zu den versicherungstechnischen Risiken, den Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft und den Risiken aus Kapitalanlagen erforderlich.



Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5-20 (DRS 5-20)

Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen

Grundsätze sind fett gedruckt. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1.

Der Standard regelt in Ergänzung zu DRS 5 die Berichterstattung über die Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB für Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 341i Abs. 2 HGB. Der Standard bezieht sich nicht auf die Berichterstattung über Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten, diese ist in DRS 15 geregelt.

2.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf den Lagebericht nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB wird empfohlen.

Definitionen

3.

In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des DRS 5 werden in diesem Standard folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

***Gesamte Risikolage* eines Versicherungskonzerns: Gesamtbetrachtung der versicherungstechnischen Risiken, der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, der Risiken aus Kapitalanlagen sowie der operationalen und sonstigen Risiken. Hierbei sind Diversifizierungseffekte zu berücksichtigen.**

***Versicherungstechnisches Risiko*: Möglichkeit, dass für das Versicherungsgeschäft wesentliche Zahlungsströme von ihrem Erwartungswert abweichen.**

Die Risikolage der Versicherungsunternehmen ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Prämien zu Beginn einer Versicherungsperiode vereinnahmt werden, die damit vertraglich zugesagten Leistungen aber stochastischer Natur sind.

Versicherungstechnische Risikoarten:

- a) ***Prämien-/Schadenrisiko*: Das Risiko in der Schaden-/Unfallversicherung, aus im voraus festgesetzten Prämien zukünftige Entschädigungen zu leisten, deren Umfang bei der Prämienfestsetzung aufgrund der Stochastizität der zukünftigen Schadenzahlungen nicht sicher bekannt ist,**
- b) ***Prämien-/Versicherungsleistungsrisiko*: Das Risiko in der Lebens- und Krankenversicherung, aus einer im voraus festgesetzten gleichbleibenden Prämie eine über einen langjährigen Zeitraum gleichbleibende Versicherungsleistung, die von zukünftigen Entwicklungen abhängig ist, zu erbringen,**
- c) ***Zinsgarantierisiko*: Das Risiko in Versicherungszweigen mit garantierten Zinsleistungen,**



d) **Reserverisiko:** Das Risiko bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft: Risiken, die sich insbesondere aus Forderungen gegenüber Rückversicherern, darüber hinaus auch aus Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern ergeben.

Risiken aus Kapitalanlagen:

- a) **Marktrisiko:** Potentieller Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Das Marktrisiko umfasst nach Einflussfaktoren:
 - aa) Zinsänderungsrisiken,
 - bb) Risiken aus Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen sowie
 - cc) Währungsrisiken;
- b) **Bonitätsrisiko:** Risiko eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Schuldners.
- c) **Liquiditätsrisiko:** Risiko, den Zahlungsverpflichtungen insbesondere aus Versicherungsverträgen nicht jederzeit nachkommen zu können.

Operationales Risiko: Risiken in betrieblichen Systemen oder Prozessen, insbesondere in Form von

- a) betrieblichen Risiken, die durch menschliches oder technisches Versagen bzw. durch externe Einflussfaktoren entstehen, oder
- b) rechtlichen Risiken, die aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen resultieren.

Interne Risikomodelle: Diejenigen Quantifizierungsansätze, die allgemein anerkannt sind und im Rahmen des unternehmensinternen Risikomanagements zur Anwendung kommen.

Regeln

Inhalt und Aufbau der Risikoberichterstattung

4.

Gegenstand und Umfang der Berichterstattung hängen sowohl von den Gegebenheiten des Konzerns und seiner Unternehmen als auch von deren markt- und branchenbedingtem Umfeld ab.

5.

Schwerpunkt der Berichterstattung bilden die mit den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns und seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken.

6.

Die Risiken sind entsprechend den in Tz. 7 genannten Risikokategorien darzustellen und zu erläutern.

7.

Folgende Risikokategorien sind zu unterscheiden und gesondert darzustellen:

- a) versicherungstechnische Risiken, getrennt nach Risiken der Schaden-/Unfallversicherung und der Lebensversicherung. Risiken der Krankenversicherung sind entsprechend der Art des betriebenen Geschäfts den Risiken der Schaden-/Unfallversicherung oder den Risiken der Lebensversicherung zuzuordnen,
- b) Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft,
- c) Risiken aus Kapitalanlagen,
- d) operationale Risiken,



e) sonstige Risiken.

8.

Die jeweilige Risikokategorie ist inhaltlich zu konkretisieren. Die Elemente des Risikomanagements sind in funktionaler und organisatorischer Hinsicht zu beschreiben.

9.

Risiken sind zu quantifizieren, wenn dies nach anerkannten und verlässlichen Methoden möglich und wirtschaftlich vertretbar ist und die quantitative Angabe eine entscheidungsrelevante Information für die Adressaten des Konzernlageberichts ist. In diesem Fall sind die verwendeten Modelle und deren Annahmen zu erläutern.

10.

Liegen interne Risikomodelle vor, kommen diese in der Regel zur Anwendung.

11.

Soweit eine Quantifizierung nicht nach internen Risikomodellen erfolgt, sind die Pflichtangaben gemäß Tz. 24, Tz. 26, Tz. 27, Tz. 31, Tz. 38 erforderlich.

12.

Bei der Risikoeinschätzung ist von einem dem jeweiligen Risiko adäquaten Prognosezeitraum auszugehen.

13.

Risiken dürfen nicht mit Chancen verrechnet werden.

14.

Die Berichterstattung über Chancen der voraussichtlichen Entwicklung erfolgt im Rahmen des Prognoseberichts nach ~~DRS 15 Lageberichterstattung~~. (aufgehoben)

15.

~~Aus Gründen der Klarheit hat die Risikoberichterstattung in einer geschlossenen Darstellung zu erfolgen.~~ (aufgehoben)

16.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung kann getrennt von der oder gemeinsam mit der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht erfolgen. Ob die Berichterstattung getrennt oder gemeinsam erfolgt, richtet sich danach, welche Form der Darstellung die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken klarer zum Ausdruck bringt.

Die gewählte Form der Darstellung ist grundsätzlich beizubehalten (Stetigkeitsgrundsatz). Für den Stetigkeitsgrundsatz gilt dementsprechend DRS 15 Tz.23-27. ~~Verweise auf Informationen des Konzernabschlusses oder andere Abschnitte des Konzernlageberichts sind möglich, wenn dadurch die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht beeinträchtigt wird. Verweise auf Erläuterungen an anderer Stelle im Geschäftsbericht können sinnvoll sein, doch darf dadurch die Transparenz der Risikoberichterstattung nicht eingeschränkt werden.~~

17.

~~Die Risikoberichterstattung hat von der Prognoseberichterstattung im Konzernlagebericht getrennt zu erfolgen.~~ (aufgehoben)

18.



Die getrennte Darstellung hat zu erfolgen, obwohl zwischen der erforderlichen Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken und dem Risikobericht ein sachlicher Zusammenhang besteht. (aufgehoben)

19.

Für die Risikobetrachtung ist auf den Versicherungsbestand am Bilanzstichtag abzustellen. Risiken, die nach dem Bilanzstichtag auftreten und bis zur Aufstellung des Konzernlageberichts bekannt werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen; gleiches gilt für Risiken aus der Abwicklung von bereits gekündigtem Geschäft.

20.

Soweit für die Beurteilung der Risiken erforderlich, sind wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu beschreiben.

Versicherungstechnische Risiken

21.

Versicherungstechnische Risiken werden nach Abzug der passiven Rückversicherung (»für eigene Rechnung«) betrachtet, wobei auch Angaben zur Bonität der Rückversicherer in die Risikoberichterstattung aufzunehmen sind (siehe Tz. 27).

22.

Zur Quantifizierung der versicherungstechnischen Risiken geeignet ist nach Art des zugrunde liegenden Risikos in der Regel eine der folgenden Methoden:

- a) Bestimmung des unter Zugrundelegung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erwarteten Verlusts durch aktuarielle Modelle,
- b) Szenario- oder Sensitivitätsanalysen sowie Stress-Tests,
- c) Embedded Value Ansatz in der Lebensversicherung.

Schaden-/Unfallversicherung

23.

Die Darstellung der Risiken aus der Schaden-/Unfallversicherung umfasst insbesondere Angaben zum Prämien-/Schadenrisiko, wobei Risiken aus Naturkatastrophen und sonstigen Kumulrisiken gesondert erfasst werden sollen, sowie zum Reserverisiko.

24.

Die Darstellung der Risiken in der Schaden-/Unfallversicherung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) **Angabe der Schadenquoten, soweit möglich für einen 10-jährigen Beobachtungszeitraum. Soweit möglich, soll eine Angabe der Schadenquoten sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Einflüsse aus Naturkatastrophen und sonstigen Kumulrisiken erfolgen,**
- b) **Angabe der Abwicklungsergebnisse in Prozent der Eingangsschadenrückstellungen, soweit möglich für einen 10-jährigen Beobachtungszeitraum.**

Lebensversicherung

25.

Die Darstellung der Risiken aus der Lebensversicherung umfasst insbesondere Angaben zu biometrischen Risiken (z. B. Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit) zum Stornorisiko und zum Zinsgarantierisiko.

26.

Die Darstellung der Risiken in der Lebensversicherung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:



- a) zu den biometrischen Risiken sind mindestens Angaben über die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Berechnungsgrundlagen (Sterbetafeln, Invaliditätstafeln etc.) zu machen,
- b) zum Stornorisiko sind mindestens Angaben über die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen zu Stornowahrscheinlichkeiten zu machen,
- c) das Zinsgarantierisiko ist darzustellen unter Beachtung der Tz. 28–33.

Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

27.

Die Darstellung der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) ausstehende Forderungen, deren Fälligkeitszeitpunkt am Bilanzstichtag mehr als 90 Tage zurückliegt,
- b) die durchschnittliche Ausfallquote der vergangenen 3 Jahre,
- c) die Forderungsbeträge gegenüber Rückversicherern, soweit wie möglich gegliedert nach externen Ratingklassen.

Risiken aus Kapitalanlagen

28.

Bei der Darstellung der Risiken aus Kapitalanlagen ist auf aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Mischung und Streuung einzugehen.

29.

Zur Quantifizierung der Risiken aus Kapitalanlagen sind diejenigen Verfahren heranzuziehen, die den im Konzern benutzten und für die Risikoüberwachung anerkannten Methoden entsprechen.

30.

Zur Quantifizierung der Risiken aus Kapitalanlagen geeignet ist nach Art des zugrunde liegenden Risikos in der Regel eine der folgenden Methoden:

- a) Bestimmung des unter Zugrundelegung eines bestimmten Sicherheitsniveaus erwarteten Verlusts durch wahrscheinlichkeitstheoretisch basierte Modelle sowie Stress-Tests zur Berücksichtigung von Krisenszenarien; die Anwendung von Back-Testing-Verfahren wird dabei empfohlen,
- b) Berücksichtigung des Modellzusammenhangs einer Aktiv-Passiv-Steuerung,
- c) Szenario- oder Sensitivitätsanalysen.

31.

Die Darstellung der Marktrisiken aus Kapitalanlagen hat folgende Mindestangaben zu enthalten, sofern eine Quantifizierung gemäß Tz. 29 nicht erfolgt:

- a) für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere die Auswirkung eines 20-prozentigen Kursverlusts auf den Zeitwert dieser Wertpapiere,
- b) für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen die Auswirkung einer Verschiebung der Zinskurve um einen Prozentpunkt nach oben oder nach unten auf den Zeitwert dieser Wertpapiere und Ausleihungen.

32.

Die Angabe zum Bonitätsrisiko aus Kapitalanlagen hat für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen eine Darstellung nach Art der Emittenten (z. B. Staatsanleihen oder Corporate Bonds sowie ggf. Herkunft) zu umfassen. Soweit gegeben sind zudem externe Ratingklassen anzugeben.

33.



Die Darstellung des Liquiditätsrisikos soll entsprechend dem Entwicklungsstand der angewandten Risikomodelle Angaben zur Abstimmung des Kapitalanlagenbestands und der laufenden Zahlungsströme mit den Verpflichtungen aus dem Versicherungsgeschäft enthalten.

Operationale Risiken

34.

Bei der Darstellung der betrieblichen Risiken ist vor allem auf organisatorische und funktionale Aspekte im Bereich der Verwaltung (z. B. Prozesse), des Personalwesens (z. B. Schutz vor Fehlern oder dolosen Handlungen) und der technischen Ausstattung, einschließlich der Funktionsfähigkeit von EDV-Systemen, einzugehen. Rechtliche Risiken können bei konkreten rechtlichen Sachverhalten bzw. bei veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen und sind in geeigneter Form darzustellen.

35.

Anzugeben sind ferner die organisatorischen Vorkehrungen zur konzernweiten Erfassung und Begrenzung operativer Risiken sowie deren Handhabung und Überwachung.

Sonstige Risiken

36.

Soweit sonstige Risiken eine wesentliche Bedeutung für den Konzern haben können, ist eine Darstellung im Rahmen der Risikoberichterstattung geboten.

37.

Die Maßnahmen zu ihrer Erfassung und Überwachung sind darzulegen.

Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

38.

Zur Quantifizierung der gesamten Risikosituation sind mindestens die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Bedeckung vorhandenen Eigenmittel anzugeben. Dabei ist anzugeben, inwieweit Bewertungsreserven berücksichtigt wurden.

39.

Eine Darstellung der Risikokapitalallokation ist wünschenswert.

Inkrafttreten

40.

Die Neufassung dieses Standards ist erstmals anzuwenden auf das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr. der Tz. 3 und Tz. 33 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2003 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 1, Tz. 2 und Tz. 18 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr. Die Neufassung der Tz. 14 ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr; eine frühere Anwendung wird empfohlen. Alle anderen Tz. sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2000 beginnende Geschäftsjahr.